



Übungen im Erbrecht FS 2026

Fall 1: «Zu guter Letzt» (Erbgang, nachlasssichernde Massnahmen und Erbteilung)

Prof. Dr. iur. Walter Boente

(auf Grundlage von Fällen von Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid)

Fälle

1. Das Fabrikgrundstück (Teilung)

E war 2008 ohne Testament verstorben und hat S und T hinterlassen. Wesentlichstes Nachlassaktivum im Wert von mehreren Mio. Fr. bildet ein praktisch ertragsloses ehemaliges Fabrikgrundstück (heute als Lager vermietet) mit Einfamilienhaus, das in der Industrie- und Dienstleistungszone gelegen und vom Dienstleistungszentrum einer Grossbank umgeben ist, welche am Grundstück der seit 18 Jahren bestehenden Erbengemeinschaft S/T Interesse bekundet. S bewohnte während dieser Zeit das EFH, während T für eigene Bedürfnisse eine auf dem Areal lastende Hypothek aufgenommen hat. T drängt nunmehr – mit Rücksicht auf weitere eigene wirtschaftliche Bedürfnisse, aus Angst vor fallenden Grundstückspreisen und zwecks Auflösung der Erbengemeinschaft – auf raschen Verkauf an die Grossbank. S widersetzt sich dem, wünscht weiterhin im EFH zu verbleiben und hält jedenfalls den Zeitpunkt für einen Verkauf als denkbar ungünstig; er wäre allenfalls zu Realteilung bereit. T erhebt Teilungsklage.

1. Auf welche Bestimmungen berufen sich (a) T, (b) S?
2. Beurteilen Sie die Aussichten der Teilungsklage (a) grundsätzlich, (b) bezüglich Verkauf/Realteilung.

2. Drei Töchter (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis?)

Am 4. Januar 2026 starb in Luzern U. Seine gesetzlichen Erben sind, A, B und C. U hinterliess eine eigenhändige letztwillige Verfügung mit folgenden relevanten Bestimmungen:

„Meine Tochter A hat mich seit dem Hinschied meiner lieben Frau in hingebungsvoller Weise betreut und meinen Haushalt geführt (...)

Ich verfüge deshalb, dass meiner Tochter A in der Erbteilung folgende Sachen zugewiesen werden:

1. Die Liegenschaft an der Dorfstrasse 33 in Luzern, die ihr vor allem als Wohnung dienen soll. Die Liegenschaft ist meiner Tochter in der Erbschaft zum Ertragswert anzurechnen, den ich auf CHF 100'000.- bestimme.
2. Alle in Emmen auf meinen Namen im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften zum Ertragswert.
3. ...“

Die Liegenschaft an der Dorfstrasse 33 in Luzern hat einen Verkehrswert von CHF 700'000.--. In der Erbmasse befanden sich noch zwei weitere Liegenschaften. B und C wollten betreffend diesen nur unter sich durch Los entscheiden, welche Liegenschaft jeder von ihnen zufallen soll. A verlangte, die im Testament vorgesehene Losziehung sei unter allen drei Erbinnen durchzuführen und so über das Schicksal der verbleibenden Liegenschaften zu entscheiden. *Nehmen Sie Stellung dazu (Pflichtteile sind nicht verletzt und müssen nicht berücksichtigt werden).*

3. Das „Gemsli“ (Teilungsvorschrift)

Die Eheleute P und A betrieben das Restaurant „Gemsli“. Von 1998 an überliessen sie die Führung des Restaurants ihrer Tochter E, wohnten aber weiterhin dort. P starb am 6. Mai 2021 und A am 20. Januar 2023. Erben der beiden Ehegatten sind die Kinder E, G und I. Das „Gemsli“ wird seit dem Tod weiterhin von E betrieben. 2006 hatten die Ehegatten einen Erbvertrag abgeschlossen, in welchem sie unter anderem das „Gemsli“ zu einem Anrechnungswert von CHF 400'000.-

- ihrer Tochter E zuwiesen. Als sich die Erben nach dem Tod der Eheleute nicht über die Teilung einigen konnten, erhoben G und I gegenüber E die Teilungsklage, mit der sie unter anderem verlangten, E seien die seit dem Jahre 1996 nicht bezahlten Pachtzinsen aus dem Betrieb des Restaurants „Gemsli“ als Vorbezug anzurechnen. Der Verkehrswert des „Gemsli“ beträgt CHF 500'000.--.

- 1) Beurteilen Sie die erbvertragliche Zuweisung des „Gemsli“.
- 2) Welchen Betrag muss E für welche Zeitdauer verzinsen?

4. Das Erbschaftsinventar

Am 2. Januar 2026 starb an seinem Wohnsitz in St. Moritz der italienische Staatsangehörige A. Er hinterliess den Sohn R und die Ehefrau P. Auf Begehren der Witwe ordnete das Kreisamt Oberengadin am 20. Februar 2026 im Sinne von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB die Aufnahme eines Sicherungsinventars über den Nachlass des Verstorbenen an und beauftragte damit Notar X in St. Moritz. Da der Notar nicht alle gewünschten Informationen erhielt, erliess das Kreisamt Oberengadin am 11. April 2026 Verfügungen, mit denen es die F. Treuhandgesellschaft und vier weitere Personen anwies, Auskunft zu erteilen. Wesentlichster Inhalt der Verfügungen war die Anweisung, dem Kreisamt Oberengadin umfassend Auskunft über Vermögenswerte des Nachlasses von A zu geben sowie sämtliche Auskünfte über Vermögenstransaktionen, wie zum Beispiel Veräusserungen, Schenkungen, Erbvorbezüge und dgl., die vor oder nach dem Tode des A vorgenommen wurden und die mit dem Erbgang im Zusammenhang stehen oder möglicherweise stehen könnten, zu erteilen. *Die Treuhandgesellschaft F gelangt mit der Frage an Sie, ob sie tatsächlich allen (Informations-) Forderungen der Verfügung nachkommen müsse?*

5. Öffentliches Inventar

Im Februar 2025 verstarb in Genf der Bankier X. Er hinterliess als Erben seine Ehefrau und 2 Töchter. Nach dem Steuerinventar vom 7. März 2025 betrug das Nettonachlassvermögen rund CHF 5 Mio. Am 19. Mai 2025 stellte die zuständige Behörde die Erbbescheinigungen aus. Am 11. April 2026 ersuchten die Erbinnen die zuständige Behörde, es sei ihnen analog zu Art. 576 ZGB eine neue Frist anzusetzen, um ein öffentliches Inventar gemäss Art. 580 ZGB zu verlangen. Ihren Antrag begründeten sie damit, dass der Erblasser unbeschränkt haftender Teilhaber der betriebenen Kollektivgesellschaft BX war, die sich nun in Liquidation und Nachlassstundung befinde. Sie argumentierten weiter, dass beim Tod von X für sie kein Anlass bestanden hätte, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Die Einmischung in die Erbschaft i.S.v. Art. 571 Abs. 2 ZGB sei als irrtümlich zu betrachten. Art. 576 ZGB sei analog anzuwenden. *Wie wird die zuständige Behörde entscheiden?*



Übungen im Erbrecht FS 2026, Fall 2

RA Dr. Philip R. Bornhauser, LL.M. (Berkeley), MCI Arb, Fachanwalt SAV Erbrecht

Modul Privatrecht III (Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)

Themenkreis Erbfolge: Was regelt das Gesetz? Was kann der Erblasser bestimmen?

Rosa Huber (84-jährig) ist in Horgen (Zürich) geboren. Sie war nie verheiratet und hatte auch keine eigenen Kinder. Ihre einzige Schwester Dora ist am 14. Mai 2020 verstorben. Dora lebte mit ihrem Ehemann, Heinz Müller, und ihrem gemeinsamen Sohn Christof Müller, der am 10. Oktober 1967 geboren wurde, in Zürich. Rosa pflegte mit ihrer Cousine Franziska Gysel einen regen Kontakt, bis diese der Liebe wegen in den Kanton Aargau zog. Rosa versuchte vergeblich Franziska davon zu überzeugen, wieder nach Zürich umzuziehen. Christof hatte einen guten Draht zu Rosa, aber in den letzten zwei Jahren hatte er keinen Kontakt mehr mit ihr, da sie dement war und in einer Pflegeeinrichtung lebte.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. März 2026 erfuhr Christof Müller am 3. April 2026, dass Rosa am 4. Februar 2026 verstorben ist, und es wurde ihm das folgende (handschriftliche) Testament eröffnet:

«TESTAMENT

Ich, Rosa Huber, Bürgerin von Horgen, wünsche, dass mein Vermögen wie folgt verteilt wird:

- 1. an meine Schwester, Dora Müller, Pechstrasse 12, 8051 Zürich: 40%*
- 2. an meine Cousine, Franziska Gysel, Hausweg 3, 5400 Baden: 20%*
15% erhält sie zusätzlich, wenn sie in die schöne Stadt Zürich umzieht,
- 3. an meine Freundin, Maya Landfrau, Altersweg 12, 8037 Zürich: 10%*
- 4. an meine Nachbarin, Gerda Truttmann, Stadtstrasse 3, 8002 Zürich: 5%*

Die restlichen 10% sind an folgende Institutionen zu überweisen:

- Zürcher Zoo*
- Pro Infirmis, Zürich*
- Kinder-Spitex, Zürich*
- Krebsliga*

Den Schmuck vermache ich meiner Freundin Maya.

Dies ist meine letztwillige Verfügung.

Rosa Huber, Stadtstrasse 3, Zürich, 1. Mai 2004»

Christof Müller kommt heute in Ihre Anwaltskanzlei und zeigt Ihnen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich. Daraus sehen Sie, dass Gerda Truttmann bereits 2009 verstorben ist.

Wie ist die Rechtslage?



Christof Müller erzählt Ihnen zusätzlich, dass seine Tante ihm einmal stolz mitteilte, dass sie sich 2014 ein ehemaliges Rennpferd namens Excalibur gekauft habe. Sie habe einen grossartigen Platz für Excalibur auf dem Reiterhof von Jürg Meier gefunden. Christoph teilt Ihnen auch mit, dass sich vor wenigen Tagen der 31-jährige Matthias bei ihm gemeldet habe. Matthias arbeitet als Pferdebetreuer auf dem Hof von Jürg Meier und kehrte gerade von einer dreimonatigen Weltreise zurück. Matthias ist wütend, weil ein anderer Tierpfleger während seiner Abwesenheit Excalibur auf die Weide gelassen hat, wo Excalibur am 15. März 2026 vom Blitz getroffen wurde und auf der Stelle verendete. Matthias verlangt nun Schadenersatz für Excalibur (Wert: CHF 50'000) von Christof, und er zeigt ihm den handschriftlichen Brief, den er (Matthias) von Rosa erhalten. Darin heisst es:

"Lieber Matthias! Mein Pferd Excalibur ist für mich zu sportlich, aber es freut mich sehr, wie Du Dich um Excalibur kümmerst. Ihr passt gut zusammen – wenn ich einmal sterbe, dann ist es mein Wille, dass Du Excalibur bekommst. Pass also gut auf Excalibur und dieses Schreiben auf! Rosa Huber, Zürich, 10. November 2016"

Wie ist die Rechtslage?

Der Leiter des Pflegeheims, in dem Rosa Huber am Schluss lebte und wo sie auch verstarb, findet in seinem Bürosafe ein offenes Couvert, auf dem der Name "Rosa Huber" steht. Darin befindet sich eine Kopie des Testaments vom 1. Mai 2004.

Variante 1: Der Text auf dieser Kopie ist durchgestrichen (handschriftlicher Strich quer über das Blatt von unten links nach rechts oben).

Variante 2: Neben dem Stempel "Kopie" in der Mitte der Kopfzeile steht folgender handschriftlicher Vermerk: "*ungültig! Rosa Huber, 12.10.2018*".

Wie schätzen Sie die Situation ein?



Übungen im Erbrecht FS 2026 – Fall 3

Grilling Me Softly

Anja (A) ist erfolgreiche Rechtsanwältin und alleinerziehende Mutter von Bettina (B), die im Jahr 2009 geboren wurde. Auf einem Empfang in ihrer Kanzlei im Sommer 2021 traut sie ihren Augen nicht: Vor ihr steht Claudio (C), Chef des hippen Catering-Service «Grilling me Softly», und ihr Leben steht auf dem Kopf: Angesteckt von seiner südländischen Lebenslust denkt sie fortan weniger an ihren Beruf, sondern vorzugsweise an Reisen, Nightlife und Dolce Vita. Auch das Verhältnis zu Bettina leidet darunter, die ihr mehrfach vorwirft, warum dieser peinliche Lebensstil in Anjas Alter denn noch sein muss.

Im Frühjahr 2022 heiraten Anja und Claudio und dieser zieht in die Wohnung von Anja und Bettina ein. Um das schwierige Verhältnis zwischen Claudio und Bettina auf bessere Beine zu stellen, bittet Anja Claudio, Bettina zu adoptieren, was Ende 2025 schliesslich wirksam vollzogen wird. Kurz darauf erfährt Anja, dass sie im dritten Monat schwanger ist. Es soll ein Junge werden, den die beiden Danilo (D) nennen wollen.

Claudio ist darüber so erfreut, dass er CHF 100 000 an eine Stiftung für Waisenkinder spendet.

Doch das Glück ist von kurzer Dauer: Im März 2026 fällt Claudio bei einem Catering-Event auf einer Yacht am Lago Maggiore betrunken ins Wasser und kann nur tot geborgen werden. Er hinterlässt ein handgeschriebenes Testament, das einige Überraschungen birgt.

Mein letzter Wille: Ich, Claudio, vermache meiner Frau Anja und meinem Sohn Danilo je die Hälfte meines Vermögens. Meine Adoptivtochter Bettina soll nichts erhalten. Zum einen habe ich sie nur adoptiert, weil Anja das wollte. Bettina hat zwar gnädigerweise zugestimmt, aber als eigene Tochter habe ich sie nie gesehen. Zum anderen hat sie mich als Vater und Mann ihrer Mutter ohnehin abgelehnt, hat ihrer Mutter ständig Vorwürfe gemacht, hat nie im Haushalt geholfen und hat sich auch ständig geweigert, auf den Hund aufzupassen, weshalb wir ihn schliesslich weggeben mussten. Alles in allem eine ganz schlechte Tochter-Performance, weswegen sie nichts von meinem Nachlass verdient hat. Zürich, den 17.2.2026, Unterschrift.

Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind noch CHF 1 500 000.- als Nachlass von Claudio vorhanden.

Frage: Was kann Bettina tun, um einen Anteil an Claudios Nachlass zu erhalten?

Fall 4 – Güterrechtliche Auseinandersetzung

Dr. iur. Gian Brändli, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Familienrecht

Anna und Bernd haben am 28. März 2008 geheiratet. Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Während Bernd aus gutem Hause stammt, musste Anna immer schon für sich selbst besorgt sein. Damit hatte sie aber nie ein Problem. Bereits vor der Ehe hat sie eine Unternehmung, die A-AG, gegründet, welche heute sehr gut läuft und ein beträchtliches Wachstum aufweist. Dies ermöglichte es ihr im Jahr 2012 (Wert A-AG zu diesem Zeitpunkt CHF 200'000) eine weitere Gesellschaft, die B-AG, für CHF 200'000 zu erwerben, wobei die Mittel hierfür aus angespartem Dividendeneinkommen der A-AG stammen. Vier Jahre später strukturiert sie die Unternehmungen um und fusioniert die A-AG und die B-AG zur neuen A⁺-AG.

Bernd sind derlei Bestrebungen fern. Er begnügt sich damit, die von seinen Eltern ererbten Liegenschaften zu bewirtschaften und die schönen Seiten des Lebens zu geniessen. Er legt keinerlei Ersparnisse an und gibt sein Geld für seine persönlichen Bedürfnisse aus. So leistet er sich im Jahr 2017 ein neues Boesch Boot für CHF 250'000. In der Folge fehlt es ihm an Liquidität für anstehende Renovationen seiner Liegenschaften in der Höhe von CHF 500'000, weswegen er Anna um finanzielle Unterstützung bittet (die Liegenschaften haben zu diesem Zeitpunkt einen Wert von CHF 3.5 Mio.).

- Variante 1: Anna springt ein und bezahlt die Renovationskosten aus angespartem Dividendeneinkommen.
- Variante 2: Anna möchte die Zahlung nicht ohne Vertrag vornehmen und gewährt Bernd ein Darlehen in der Höhe von CHF 500'000, wobei eine Verzinsung gemäss Vorschriften der ESTV vereinbart wird.
- Anna weigert sich, Bernd zu unterstützen und er nimmt ein Bankdarlehen in entsprechender Höhe auf.

Die unterschiedliche Auffassung in der Lebensführung wird für beide Parteien zu einem immer grösser werdenden Problem. Im Sommer 2020 kommt es zur Trennung.

Da Bernd nun wieder auf dem Partnerschaftsmarkt ist, gönnt er sich unmittelbar nach der Trennung ein Cabriolet für CHF 100'000.

Anna reicht nach Ablauf der Trennungsfrist im Sommer 2022 die Scheidung ein. Erst zu diesem Zeitpunkt erfährt sie vom Cabrio-Kauf von Bernd. Sie tut es ihm gleich und erwirbt nach dem Einreichen der Scheidung ein ebensolches Fahrzeug für CHF 100'000.

Zum Zeitpunkt der Scheidung verfügt Anna nach wie vor über die Beteiligung an der A⁺-AG, wobei diese mittlerweile einen Wert von CHF 800'000 hat.

- Variante 1: Was gilt, wenn Anna die Unternehmung nach dem Einreichen der Scheidung vernachlässigt und die Gesellschaft während des Scheidungsverfahrens laufend an Wert verliert?
- Variante 2: Was gilt, wenn Anna die A⁺-AG nach dem Einreichen der Scheidung für CHF 600'000 verkauft?

Um möglichst wenig mit Bernd teilen zu müssen, hat sich Anna in den letzten Jahren vor der Trennung keine Dividenden ausbezahlt und sämtliche Gewinne in der A⁺-AG thesauriert. Diese Gewinne belaufen sich zum Zeitpunkt des Einreichens der Scheidung auf CHF 1 Mio. Ihr Barvermögen beläuft sich auf noch CHF 100'000, wobei sie dieses für den Erwerb des Cabrios (siehe vorstehend) verwendet.

Bernd ist zum Zeitpunkt der Scheidung nach wie vor Eigentümer der ererbten Liegenschaften, welche einen Wert von CHF 5 Mio. aufweisen. Das Cabrio und das Boot haben sich im Wert nicht verändert.

Auch er möchte möglichst wenig mit Anna teilen und verjubelt deswegen sein gesamtes noch vorhandenes Barvermögen in der Höhe von CHF 200'000 noch während der Trennungszeit.

Das Scheidungsverfahren zieht sich in die Länge. Noch vor dessen Abschluss hat Bernd einen Verkehrsunfall und sein Cabriolet erleidet einen Totalschaden. Anna ergeht es nicht besser. Ihr Sportwagen fällt kurz darauf einem Garagenbrand zum Opfer.

Zusätzlich erhält Anna Post vom Steueramt. Für das Steuerjahr 2021 steht ihr eine Rückerstattung in der Höhe von CHF 50'000 zu, welche in den nächsten Tagen auf ihr Konto ausbezahlt werden soll.

Fall 5

Ausgleichung gem. Art. 626 ff. ZGB

Donald Reich, verwitwet, hinterlässt bei seinem Tod zwei Kinder, Simone und Urs, sowie fünf Enkel, nämlich die drei Kinder seiner Tochter Simone (Sara, Samuel und Sandra) sowie die beiden Kinder (Katja und Kai) seines vor vier Jahren bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Sohnes Ludwig. Sein Nettonachlass beläuft sich im Zeitpunkt seines Todes auf CHF 2'100'000.

Als vor zehn Jahren seine Ehefrau Elvira starb, zog Donald aus der ehelichen Wohnung in Männedorf in eine kleinere Wohnung in Küsnacht und schenkte die Wohnung in Männedorf seiner Tochter Simone. Simone wohnt seither mit ihrer Familie in dieser Wohnung. Der Verkehrswert der Wohnung belief sich im Zeitpunkt der Schenkung auf CHF 900'000, im Zeitpunkt des Todes von Donald hat die Wohnung einen Wert von CHF 1'200'000.

Als Sohn Ludwig vor sechs Jahren ein Restaurant in der Stadt Zürich kaufte, finanzierte Donald den gesamten Umbau dieses Restaurants (Kosten: CHF 600'000). Ludwig führte dieses Restaurant bis zu seinem Tod.

Vor vier Jahren bezahlte Donald seinem jüngsten Sohn Urs einen mehrmonatigen Feriendaufenthalt in Südamerika (Kosten: CHF 100'000), als dieser seine Stelle kündigte und sich eine Auszeit nahm. Zudem kaufte er ihm nach seiner Rückkehr aus Südamerika ein Rennpferd zum Preis von CHF 200'000 und erfüllte ihm damit einen Bubentraum (der Wert des Rennpferds ist bis heute unverändert).

Donald beabsichtigte, seinen fünf Enkeln jeweils zu deren 20. Geburtstag CHF 150'000 zu schenken. Bis zu seinem Tod hatten die beiden älteren Kinder von Simone (vor drei Jahren und vor sechs Jahren) sowie Katja (vor sieben Jahren) das 20. Altersjahr erreicht und den Betrag erhalten. Die zwei jüngsten Enkel, Kai und Sandra, sind im Zeitpunkt des Ablebens von Donald noch nicht 20jährig.

Frage 1

Wer erbt wie viel, wenn Donald Reich weder eine Verfügung von Todes wegen errichtet noch irgendwelche Anordnungen mit Bezug auf die erbrechtliche Behandlung der lebzeitigen Zuwendungen gemacht hat?

Frage 2

Donald Reich hält in einem maschinengeschriebenen Dokument Folgendes fest:

Ich ordne an, dass die Schenkungen, die ich zu Lebzeiten an meine Nachkommen gemacht habe, nicht der Ausgleichspflicht unterliegen.

Auch künftige Schenkungen, die ich ihnen noch machen werde, sind nicht ausgleichungspflichtig.

Dieses Dokument ist am Ende unterzeichnet, nicht aber datiert. Ändert dieses Dokument etwas an der Erbteilung?

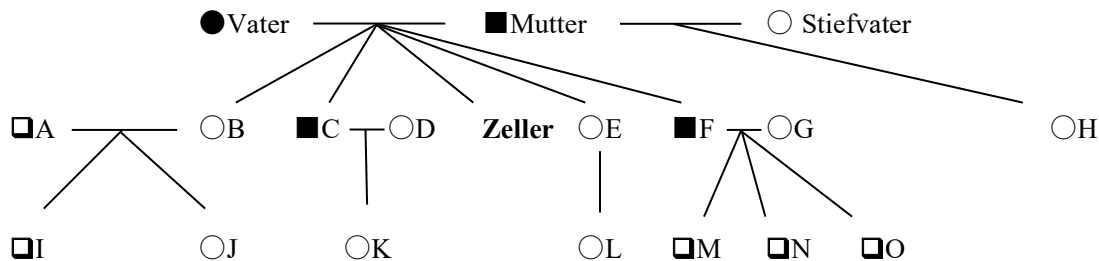
Frage 3

Donald Reich hat sechs Jahre vor seinem Tod nochmals geheiratet. Er hat seiner zweiten Ehefrau Elsa kurz nach der Eheschliessung CHF 200'000 und drei Jahre vor seinem Tod nochmals CHF 300'000 geschenkt.

Wie sieht die Erbteilung aus, wenn Donald Reich wiederum keine Verfügung von Todes errichtet und auch nichts mit Bezug auf die erbrechtliche Behandlung der lebzeitigen Zuwendungen etwas angeordnet hat?

Zellers Erbe

Zeller stirbt am 1. Januar 2025. Seine Verwandtschaft sieht wie folgt aus:



Legende: ◼ = ♀, lebend; ◼ = ♀, tot; ○ = ♂, lebend; ● = ♂, tot

1. *Wer erbt wie viel bei der Intestaterbfolge? Geben Sie bitte die Anteile mit Brüchen an. Gibt es Pflichtteile?*

2. Gleich nach dem Tod Zellers zeigt sich, dass **a)** das Dach eines seiner Häuser dringend repariert werden muss, um einen Schaden der Wohnung zu verhindern und dass **b)** bei einer leerstehenden Wohnung der unterschriftsreife Mietvertrag, den Zeller vor seinem Tod noch abschliessen wollte, der Unterzeichnung harrt. *Wer ist dafür zuständig?*

3. Unmittelbar nach dem Tod Zellers taucht ein formgültiges Testament auf, das I, J, K, L, M, N, O als Erben zu gleichen Teilen einsetzt und Tanner zum Willensvollstrecker ernannt, der dieses Amt am 1. März 2025 annimmt. Zeller hat im Testament zur Verteilung seines Erbes, das aus drei Häusern und wenig Bargeld besteht, nichts angeordnet. Die Erben können sich über die Verteilung der Häuser und des Geldes nicht einigen. Die Erben sind sich nur darüber einig, dass G, der in einem der Häuser lebt, dieses für Fr. 500'000 erhalten soll und der Erlös daraus sofort an die sieben Erben ausbezahlt werden soll. Tanner ist dagegen, weil er sich sicher ist, dass er bei einer Veräusserung an einen Dritten einen um Fr. 50'000 höheren Betrag erzielen könnte. *Was muss Tanner tun?*

4. Auch das zweite Haus kann veräussert und der Erlös mitsamt dem übrigen Geld in Minne verteilt werden. Jetzt haben die drei Erben M, N, O eine Idee. Sie wollen das dritte Haus gemeinsam als Restaurant führen und die übrigen vier Erben dafür endgültig entschädigen. Die sieben Erben sind sich darüber ausnahmsweise mal einig, unterzeichnen ein entsprechendes Dokument, zahlen die Ausgleichssumme und setzen Tanner darüber in Kenntnis. Am nächsten Tag erfahren sie, dass Tanner trotzdem mit einem Interessenten über den Verkauf des Hauses weiterverhandelt und sind alarmiert. *Was können die Erben tun?*

5. Die Erben können ihre Vereinbarung durchsetzen. Nach einem Monat zeigt sich aufgrund des ärztlichen Attests für alle Erben überraschend, dass die Liegenschaft die Erben M, N und O wegen eines Sporenbefalls krank gemacht hat. Sie mussten das Restaurant für Fr. 7'000 sanieren und Arztkosten in der Höhe von Fr. 700 tragen. Dies alles haben sie den anderen Erben jeweils sofort mitgeteilt und verlangt, dass sie dafür einstehen. *Welche Möglichkeiten haben M, N und O?*

Universität Zürich: Übungen im Erbrecht FS 2026

Fälle 7a und 7b: Güterrecht I: Ordentlicher Güterstand (Modifikation der Vorschlagszuweisung) / Vertragliche Güterstände

Fall 7a: Nachlassplanung für die Ehegatten Chantal und Peter Landolt-Bouard

A. Sachverhalt

Die Ehegatten Chantal und Peter Landolt-Bouard (beide 72-jährig, Wohnsitz Männedorf) suchen Sie in Ihrer Kanzlei auf und bitten Sie um Rat betr. ihre Nachlassplanung. Sie sind seit 36 Jahren verheiratet und haben drei gemeinsame Kinder sowie vier Enkelkinder. Einen Ehevertrag haben sie nicht abgeschlossen. Ihr Vermögen besteht aus zwei Liegenschaften: i) ein Reihenfamilienhaus in Männedorf zu hälftigem Miteigentum (selbstbewohnt), sowie ii) ein Ferienhaus in der Provence/F (woher die Ehefrau ursprünglich stammt). Weiter besitzen sie etwas Bankvermögen (CHF 300'000), welches sie während ihrer Ehe ansparen konnten und sich heute auf zwei Bankkonten mit einem Guthaben von CHF 200'000 (lautend auf die Ehefrau) bzw. von CHF 100'000 (lautend auf den Ehemann) befindet.

Die Ehegatten Landolt-Bouard leben von ihrer AHV sowie der PK-Rente des Ehemanns. Grosse Ersparnisse können sie heute, nach ihrer beider Pensionierung, nicht mehr machen.

Das Wohneigentum in Männedorf (Verkehrswert heute: CHF 2'500'000) haben sie gemeinsam gekauft, mit ihren während der Ehe ersparten Mitteln sowie einem Bankkredit (Hypothek) in der Höhe von heute CHF 1'000'000. Das Ferienhaus in der Provence (Verkehrswert heute: CHF 630'000) hat die Ehefrau vor 13 Jahren gegen Leistung einer Ausgleichszahlung von CHF 84'000 an ihre Miterben aus dem Nachlass ihres französischen Vaters übernommen (Erbschaft). Der Verkehrswert des Ferienhauses damals betrug CHF 420'000. Die Ausgleichszahlung an ihre Miterben konnte die Ehefrau nicht selber zahlen; der Ehemann steuerte diesen Betrag aus Erspartem aus seinem Arbeitserwerb bei.

Dem jüngsten Kind, Paul, haben die Ehegatten Landolt-Bouard vor 10 Jahren für den Erwerb einer Eigentumswohnung CHF 80'000 geschenkt. Der Betrag wurde dem Bankkonto des Ehemannes belastet. Eine Ausgleichungspflicht hinsichtlich dieses Betrages wurde damals nicht explizit angeordnet.

Nach ihren Planungswünschen befragt, antworten die beiden Ehegatten, dass die finanzielle Sicherstellung des überlebenden Ehegatten erste Priorität hat.

B. Fragen

1. Nehmen Sie eine güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung vor unter der Annahme, dass der Ehemann Landolt-Bouard morgen ablebt und die Ehegatten weder güter- noch erbrechtlich etwas vorgekehrt haben. [Das Resultat dieser Rechenübung dient Ihnen dazu, Ihren Klienten aufzuzeigen, was mit dem Vermögen passieren würde bzw. welche güter- und erbrechtlichen Ansprüche die einzelnen Familienmitglieder beim Ableben eines Ehegatten hätten, wenn der Status Quo – keine Regelungen – beibehalten würde.]
2. Überlegen Sie sich güter- und erbrechtliche Planungsmöglichkeiten, welche den überlebenden Ehegatten besserstellen bzw. meistbegünstigen. Welche Instrumente (Ehevertrag, Testament, Erbvertrag) sind hierfür geeignet bzw. notwendig?
3. Erstellen Sie einen Entwurf der für die Ehegatten Landolt-Bouard optimalen güter- und erbrechtlichen Regelung in der dafür notwendigen Form.

Fall 7b: Erbfall Vater Suhner - Ansprüche der vorehelichen Tochter

A. Sachverhalt

Die Geschwister Hanni Suhner und Maja Suhner (30- bzw. 35-jährig) suchen Sie mit ihrer Mutter Hilde Suhner (72-jährig) in Ihrer Kanzlei auf. Ihr Vater bzw. Ehemann ist kürzlich mit letztem Wohnsitz Zürich verstorben. Ein Testament hinterliess der Verstorbene nicht. Mit seiner Ehefrau hatte er im Jahre 1998 ehevertraglich eine allgemeine Gütergemeinschaft mit Zuweisung des ganzen Gesamtguts an den überlebenden Ehegatten vereinbart, dies rückwirkend per Eheschluss (im Jahre 1986).

Die Klienten erzählen, dass der Vater aus einer früheren Beziehung eine Tochter, Beate (52-jährig) hat, mit welcher sie keinen Kontakt pflegten, welche aber für die Beerdigung des Vaters aus dem Ausland angereist war. Vor ein paar Tagen habe sich ein Anwalt bei ihnen schriftlich gemeldet, mit verschiedenen Fragen zum Vermögen des Erblassers und allfälligen letztwilligen Verfügungen. Die Klienten möchten Ihren Rat, was nun zu machen sei.

Angaben zum Vermögen der Ehegatten Suhner (Gütergemeinschaft):

	<u>Werte per Todestag:</u>
• Wohneigentum Zürich:	CHF 3'400'000
• abzüglich Hypothek:	- CHF 1'500'000
• Ferienwohnung in Falera (unbelehnt):	CHF 900'000
• Bankguthaben:	CHF 300'000
• Bankdepot (Wertschriften):	CHF 900'000
• Allg. Schulden (Rechnungen, Steuerschulden):	- CHF 90'000
• Erbgangsschulden (nach Ableben):	- CHF 50'000

B. Fragen

1. Wie sehen die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der gesetzlichen Erben aus, wenn es nach dem Willen des Erblassers geht?
2. Werden irgendwelche Rechte verletzt?
3. Welchen Rat geben Sie Ihrer Klientschaft?

* * * * *